

# RS Vwgh 1997/12/10 95/13/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §257 Abs1;

BAO §257 Abs2;

BAO §258 Abs2 litb;

BAO §78 Abs1;

FamLAG 1967 §39;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der Abgabepflichtige hat durch seinen Beitritt zur Berufung die Rechte eines Beitreten gemäß 257 BAO erworben. Dies hat auch grundsätzlich zur Folge, daß er durch den Berufungsbescheid in seinen Rechten so wie der Berufungswerber verletzt sein kann. Der Beitritt eines Arbeitnehmers zu einer Berufung gegen die Vorschreibung eines Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen kommt allerdings von vornherein nicht in Betracht. Durch den Beitritt zur Berufung stehen dem Beitreten die gleichen Rechte zu wie dem Berufungswerber (§ 257 Abs 2 BAO), sodaß ihm die Behörde Parteiengehör zu den Ermittlungsergebnissen gewähren muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130078.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>